

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am Donnerstag, den 29. August 2013, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund

Anwesend sind:

Amtsvorsteher	Edgar Petersen
Bürgermeister	Johannes Petersen
Ausschussmitglied	Gisela Göttinger
stellv. Ausschussmitglied	Heinz-Erich Puzich für Bürgermeister Bernd Blohm
Bürgermeisterin	Carmen Marxsen
Bürgermeister	Peter Hermann Petersen
Bürgermeisterin	Dörte Albrecht
Bürgermeister	Hans-Helmut Guthardt
Ausschussmitglied	Peter Jacobsen
Bürgermeister	Jürgen Augustin
Ausschussmitglied	Matthias Hjordhuus
Bürgermeister	Karsten Stühmer
Ausschussmitglied	Claus Hansen
Bürgermeister	Friedrich Karde
Bürgermeister	Dieter Thiesen
stellv. Ausschussmitglied	Johann Thomsen für Bürgermeister Heinrich Mattsen
Bürgermeister	Peter Matthiesen
stellv. Ausschussmitglied	Michael Krause für Bürgermeister Andreas Thiessen
Bürgermeister	Alexander Schmidt
Bürgermeister	Hartmut Lund

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister	Bernd Blohm
Bürgermeister	Heinrich Mattsen
Bürgermeister	Andreas Thiessen
Ausschussmitglied	Holger Böttcher

Von der Verwaltung:

Leitender Verwaltungsbeamter Heiko Albert
Birte Nörenberg
Joachim Kock
Svenja Linscheid als Protokollführerin
Personalratsvorsitzende Andrea Essmann

Gäste:

Claus Kuhl von der Presse
1 Zuhörer

Beginn der Sitzung:	19.00 Uhr
Ende der Sitzung:	21.15 Uhr

Amtsvorsteher Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Teilnehmer, den Vertreter der Presse sowie den Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist. Der Amtsausschuss ist beschlussfähig. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte des Amtsvorstehers und der Verwaltung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung
5. Einführung einer digitalen Belegarchivierung für das Finanzprogramm CIP-Kommunal
6. Verschiedenes
7. Personalangelegenheiten

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 2

Berichte des Amtsvorstehers und der Verwaltung

Amtsvorsteher Petersen informiert über die von ihm wahrgenommenen Termine nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses:

- Mitgliederversammlung des Naturpark Schlei zur Einstellung einer hauptamtlichen Kraft für die Umsetzung von Natura 2000 mit einer 75%-igen Förderung.
- Scoping-Termin zur geplanten Freilandleitung von Tennet hat ergeben, dass keine Betroffenheit bei amtsangehörigen Gemeinden zu erwarten ist.
- Konstituierende Sitzung des Interkommunalen Gewerbegebietes Schuby
- Arbeitsgruppe „Hauptausschuss“ zur Vorbereitung der Hauptsatzung und Entschädigungssatzung
- Verabschiedung von Amtsvorsteher Hans-Werner Berlau war sehr erfolgreich
- Spiele ohne Grenzen in Uelsby
- Einweihung eines Gedenksteines auf Initiative der Arbeitskreises „Plaggenhacke“ in Klappholz
- Schulbesichtigung zur Raumfindung für die Jugendfeuerwehr, Bezirk Böklund
- Diamantene Hochzeit von Ehrenamtsvorsteher Johannes Trahn
- Besuch von mehreren Gemeindevertretungen

LVB Albert gibt einen ausführlichen Bericht zu den anstehenden Themen im Amt und den Gemeinden:

- Die Asylbewerberzahl steigt derzeit deutlich. Der Druck der örtlichen Ordnungsbehörde Wohnraum zur Verfügung zu stellen steigt dadurch. Die Gemeinden werden um Mithilfe bei der Wohnraumbereitstellung gebeten.
- Das Regionalmarketing Kropp-Stapelholm lädt zu einer Informationsveranstaltung zur Idee eines mobilen MarktTreffs ein. Ein neuer Termin wird noch mitgeteilt.

Wegenutzungsverträge

Im Dezember 2010 haben sich 13 Gemeinden entschieden, künftig Wegenutzungsverträge mit den Schleswiger Stadtwerken abzuschließen. 3 Gemeinden haben entschieden, weiterhin mit der Schleswig-Holstein Netz AG zusammenzuarbeiten. Zwischenzeitlich wurden ergebnis- u. lösungsorientierte Gespräche zwischen den Schleswiger Stadtwerken und der Schleswig-Holstein Netz

AG vereinbart. Ein technisches Konzept zur Netztrennung soll bis Ende Oktober fertiggestellt sein. Dieses wird die Basis für den zu ermittelten Kaufpreis sein. Auch hier wird zwischen den Partnern eine pragmatische Lösung angestrebt. Die Gemeinden sind bis Ende 2015 bzw. Ende 2018 aufgefordert, die Option zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit den Schleswiger Stadtwerken zu prüfen. Eine Entscheidung sollte im 2. Halbjahr 2014 vorbereitet werden.

§ 5 Amtsordnung

Aufgrund des Urteils vom Landesverfassungsgericht vom 26.02.2010 und in Folge der Änderung der Amtsordnung im März 2012 dürfen Gemeinden künftig auf Basis eines Kataloges aus 16 Aufgaben max. insgesamt 5 Aufgaben auf das Amt übertragen. Für die Umsetzung gilt eine Frist bis Ende 2014. Bedingt durch viele rechtlich ungeklärte Fragen ist zu beobachten, dass landesweit derzeit wenige Aktivitäten sichtbar sind. Eine Antwort der Kommunalaufsicht hinsichtlich konkreter Aufgaben im Bereich des Amtes Südangeln bleibt zunächst eine grobe vorsichtige Einschätzung. Fragestellungen ergeben sich in vielen Bereichen wie z.B. WiREG, PV-Anlagen, Postagentur, Schulträgerschaft mit Sportförderung für die Nutzung der Hallen durch Vereine. Ziel wird es sein zweckmäßige Lösungen zu entwickeln ohne dass die inhaltlichen Aufgaben darunter leiden.

Straßenausbaubeiträge

Durch die Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalen Abgabengesetz sind die Gemeinden verpflichtet für den Ausbau von Straßen Beiträge zu erheben. Die Verpflichtung führt dazu, dass künftig Kreditaufnahmen nur genehmigt werden, wenn entsprechende Beiträge erhoben werden. Um den Gemeinden einen Überblick über das Thema zu geben wird von Seiten der Verwaltung die Durchführung eines Inhouse-Seminars angeregt. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Schule / Kindergarten

Innerhalb des Amtes gibt es drei unterschiedliche Schulträgerschaften. Schulverband Havetoft-Sieverstedt, Schulverband Auenwaldschule in Böklund und die Boy-Lornsen-Schule mit drei Standorten in Trägerschaft des Amtes. Der Schulverband Auenwaldschule beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Umwandlung von der Regionalschule in eine Gemeinschaftsschule und der Standortsicherung. Im Bereich der Boy-Lornsen-Schule beschäftigt sich der Träger derzeit mit der Standortkonzentration und der möglichen Verknüpfung des Angebotes mit den Kindertagesstätten in dem Bereich. Das Ergebnis einer Elternumfrage auf Kreisebene zu Prioritäten im U 3-Bereich zeigt, dass das Angebot und die Nachfrage auf Amtsebene nah beieinander liegen. Die Ergebnisse werden allen Ausschussmitglieder übergeben.

Im Rahmen des Kreisprojektes zur regionalen Daseinsvorsorge wird derzeit das Thema Bildungslandschaften thematisiert. Hier geht es um die Vernetzung von Bildung auf allen Ebenen. Eine kurzfristige Auftaktveranstaltung für den Bereich des Amtes Südangeln wäre im Rahmen des Kreisprojektes möglich.

Finanzausgleichsgesetz

Ein Gutachten zur Änderung des Finanzausgleichs liegt vor. Für den Herbst ist bereits ein Gesetzesentwurf angekündigt. Es wird weiterhin ein zwei Säulen-Modell mit Kreis und Gemeinden favorisiert. Die Einführung eines Sozillastenausgleichs wird angeregt. Auf den ersten Blick erhöht sich der Anteil für die Gemeinden am Finanzausgleich leicht. Die Minderung der Kreisanteile wird jedoch auf die Gemeinden durchschlagen. Für übergemeindliche Aufgaben werden die Mittel für die kreisfreien Städte deutlich zu Lasten der übrigen Zentralorte steigen. Auch diese Reduzierung wird die übrigen Gemeinden treffen.

Doppik

Aus bekannten Gründen liegt die Einführung der doppelischen Haushaltsführung deutlich hinter dem ursprünglichen Zeitplan. Zwischenzeitlich profitiert man von den Erfahrungen anderer Verwaltung, die bereits mit der Doppik arbeiten. Die Erfassung der Grundstücke und des beweglichen Vermögens ist abgeschlossen. Von 58 Gebäuden sind 16 erfasst. Es fehlen noch 470 Straßen, Feld- und Wanderwege.

Bauleitplanung

Für die Entwicklung von Baulandflächen gilt der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Bei der Entwicklung von künftig neuen Wohnbauflächen werden die Gemeinden vorab aufgefordert sein konkrete Innenentwicklungsplanungen durchzuführen.

AktivRegion

Frau Linscheid informiert über die AktivRegion. Die Gebietskulisse der AktivRegion Schlei-Ostsee umfasst 6 Ämter und 3 Städte mit 75 Gemeinden und rd. 100.000 Einwohner. Die AktivRegion ist organisiert über einen Verein. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Förderung der Projekte aus den zur Verfügung gestellten EU-Mitteln und auf Basis der Entwicklungsstrategie. Vorbereitet werden die Projekte über 6 thematische Arbeitsgruppen. Die Koordination, Verwaltung und Umsetzung erfolgt über die Geschäftsstelle beim Amt Südangeln. Nachdem die aktuelle Förderperiode Ende 2013 zu Ende geht und die Mittel gebunden sind fokussiert sich der Blick bereits auf die neue Förderperiode von 2014 bis 2020. In der Region ist unstrittig, dass der regionale Entwicklungsprozess weitergeführt werden soll. Das Amt Südangeln mit seinen Gemeinden ist aufgefordert, sich engagiert in den Prozess für die neue Entwicklungsstrategie einzubringen.

Breitband

Herr Kock gibt einen Überblick über die Digitalisierung der Verwaltung im Allgemeinen. Geplant ist mittelfristig die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems und eines Ratsinformationssystems. Voraussetzung für eine optimale Nutzung und Kommunikation mit Bürgern und Behörden ist eine zukunftsfähige Breitbandversorgung. Auf die neue Infobroschüre „Breitbandstrategie Schleswig-Holstein“ des Landes wird hingewiesen. Als Grundlage für den Ausbau einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Breitbandversorgung beteiligt sich das Amt an der Breitbandstrategie des Kreises Schleswig-Flensburg. In der ersten Phase wird vom TÜV Rheinland derzeit ein Konzept für einen Glasfaserausbau erarbeitet und ein Breitbandkoordinator für die Umsetzung des Konzepts bei der WiREG eingestellt. Die schrittweise Realisierung eines kreisweiten Glasfasernetzes geschieht in einer zweiten Phase und soll sich selbst tragen. Herr Kock gibt einen aktuellen Überblick über die durch verschiedene Ausgangssituationen und Ausbaumaßnahmen sehr unterschiedliche Breitbandversorgung der Gemeinden. Die Integration der vielfältigen vorhandenen und neu geschaffenen Lösungen in ein kreisweites Ausbaukonzept zur Erreichung eines zukunftsfähigen Netzausbaus stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten da.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung

Der vorliegende Entwurf der Hauptsatzung wurde von den bereits benannten künftigen Mitgliedern des Hauptausschusses unter Beteiligung der Kommunalaufsicht erarbeitet.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Hauptsatzung für das Amt Südangeln in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: 20 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung

Der vorliegende Entwurf der Entschädigungssatzung wurde ebenfalls von den bereits benannten künftigen Mitgliedern des Hauptausschusses unter Beteiligung der Kommunalaufsicht erarbeitet.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung für das Amt Südangeln in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: 20 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 5

Einführung einer digitalen Belegarchivierung für das Finanzprogramm CIP-Kommunal

Die Arbeit der Amtsverwaltung Südangeln orientiert sich an übergeordneten Zielen, von denen eines eine effiziente Verwaltung ist. Effizienz kann unter anderem mit dem Einsatz moderner Informationstechnik aufrechterhalten und verbessert werden. Einen zentralen Bereich wird dabei in den nächsten Jahren die Umstellung von der klassischen Aktenführung in Papierform auf die Führung elektronischer Akten sein.

Neben dem Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems für die Gesamtverwaltung sind für einige im Haus eingesetzte Fachverfahren Speziallösungen notwendig. So wird bereits im Einwohnermeldeamt als Erweiterung des bestehenden Einwohnermeldeamtsverfahrens bei vielen Vorgängen eine elektronische Akte geführt, die direkt mit dem Einwohner verknüpft ist.

Als nächster Schritt ist die Erweiterung der eingesetzten kommunale Finanzsoftware CIP-Kommunal um das Modul CIP-Archiv geplant. Mit der Anschaffung ist im ersten Schritt der Einsatz der digitalen Belegarchivierung vorgesehen:

Bezahlte Rechnungen werden samt Anordnung in der Kasse eingescannt und automatisch mit den vorhandenen Buchungen untrennbar verknüpft. Die archivierten Rechnungen stehen allen Mitarbeitern in allen Programmmodulen zur Verfügung und führen zu einer erheblichen Zeitersparnis und Informationssicherheit in der täglichen Arbeit. Weitere Einsatzmöglichkeiten finden sich in der Anlagenbuchführung und der Kassen- und Steuerakte und werden sukzessive umgesetzt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen demnach ca. 13.000 €.

In diesem Zusammenhang wird von Frau Nörenberg die Notwendigkeit von Veränderungen bei der Zeichnungsberechtigung im Anordnungswesen dargestellt. Das künftige Verfahren wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es wird dabei sichergestellt, dass die Bürgermeister regelmäßig über die finanzielle Entwicklung der Haushaltsituation informiert werden.

Beschluss:

Der Amtsausschuss Südangeln beschließt die Einführung einer digitalen Belegarchivierung für das Finanzprogramm CIP-Kommunal mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 13.000 € und stimmt der Vergabe eines entsprechenden Auftrags an die Fa. CIP, Erfurt, zu.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 6

Verschiedenes

Bürgermeister Dieter Thiesen regt an, dass im zweijährigen Rhythmus veranstaltete Spiele ohne Grenzen für die Gemeinden im nördlichen Bereich des Amtes bereits im nächsten Jahr zusammen mit dem 100-jährigen Bestehen des Sportvereines in Struxdorf durchzuführen. Voraussichtlicher Termin ist die 2. Augusthälfte. Mittelfristig sollte die Veranstaltung auf alle Gemeinden des Amtes ausgedehnt werden.

Amtsvorsteher Petersen erklärt, dass das Behördenschießen im nächsten Jahr wieder durchgeführt werden soll.

Punkt 7
Personalangelegenheiten

Der Amtsausschuss beschließt, die Öffentlichkeit vom Tagesordnungspunkt 7 – Personalangelegenheiten- auszuschließen.

- siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil –

Amtsvorsteher Petersen stellt die Öffentlichkeit wieder her. Zuhörer sind nicht mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Amtsvorsteher Petersen die Sitzung.

gez. Edgar Petersen
Amtsvorsteher

gez. Svenja Linscheid
Protokollführerin

Hauptsatzung
des Amtes Südangeln, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Südangeln vom 29.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Südangeln erlassen:

§ 1
Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Böklund.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Südangeln, Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2
Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 3
Verwaltung

Das Amt Südangeln unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 4
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendes Organ des Amtes.

§ 5

Amtsdirktorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor über:
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird.
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
 6. die Miete und Pachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt.
 7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
- (3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit 2 Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Südangeln bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - b) Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a i. V. m. § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht
 Aufgabengebiet: nach § 15 d AO i. V. m. § 45 b GO

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder des Amtsausschusses
 Aufgabengebiet: - finanzielle Grundsatzangelegenheiten,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - Prüfung der Jahresrechnung,
 - Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist

c) Schulausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder,
 davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören

Aufgabengebiet: alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500,00 € bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 6. die Miete und Pachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,00 €

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Südangeln ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 9

Verträge nach § 24 a AO i. V. m. § 29 GO

(Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO (Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören) oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement : vierteljährlich 12,50 € einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
Einzelbezug : Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 € pro Ausgabe.

Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Blatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.02.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg erteilt.

Böklund, den

Petersen
Amtsvorsteher

Entschädigungssatzung des Amtes Südangeln

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29. August 2013 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreter

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher werden auf Antrag gesondert erstattet: für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 2.400,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreiunddreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

- (1) Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR gezahlt.
- (2) Der 2. Stellvertreterin oder dem dem 2. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Amtsausschussmitglieder sowie der nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder

- (1) Die Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung der Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Feuerwehr

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung und Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung und Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Bei Abwesenheit des Vertretenden von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt.

§ 6

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, dessen Ausschüsse, der Gemeindevertretungen und der gemeindlichen Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie deren Vertretern im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandener Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlüsselung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 25,00 EUR.
- (2) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert er-

stattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 27.02.2007 einschließlich der dazu ergangenen Nachträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Böklund, den

Siegel

Petersen
Amtsvorsteher